

**Gesetzentwurf**  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Zweites Gesetz zur Änderung des Jagdgesetzes  
für das Land Brandenburg**

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg**

### **A. Problem**

Seit Jahren werden in Brandenburg regelmäßig Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) aufgefunden, die nachweislich an einer Bleivergiftung verendet sind. Die aasfressenden Seeadler nehmen das giftige Schwermetall aus den im Gelände verbliebenen Resten von erlegtem Wild auf. Aber auch grünelnde Wasservögel, wie Schwäne oder Enten, nehmen Bleischrot irrtümlich als Magensteine auf und vergiften sich so mit dem vom Körper nicht abbaubaren Schwermetall.

Weiterhin ist die Gefahr einer Bleivergiftung durch den häufigen Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild auch beim Menschen gegeben und im Sinne der Gesunderhaltung der Bevölkerung nicht hinnehmbar. Das Bundesamt für Risikoforschung empfiehlt bereits heute, dass Schwangere und Kinder auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild verzichten sollen, da bereits eine geringe Bleiaufnahme zu Gesundheitsschäden führen kann.

### **B. Lösung**

Eine Alternative zur Bleimunition stellen die zahlreich verfügbaren bleifreien Geschosse dar. Bleifreie Munition wird in Deutschland und in anderen Ländern bereits in erheblichem Maße erfolgreich und ohne Probleme eingesetzt. Ab dem 1.4.2013 gilt im Landeswald Brandenburg ein generelles Bleimunitionsverbot. Brandenburg sollte daher sowohl aus Verbraucherschutzsicht als auch angesichts der vielen akuten Vergiftungen von Greifvögeln durch Bleimunition schnell ein generelles Verbot von Bleimunition beschließen. Alles andere ist eine unnötige Verzögerung, die auch im Interesse der Wildvermarktung nicht zu verantworten ist.

Bis zum Beginn des Bleimunitionsverbotes sollen Empfehlungen zur sofortigen Verwendung von Alternativmunition herausgegeben werden.

Gesetzentwurf für ein

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg**

**Vom [Datum der Ausfertigung]**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg**

Das Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367, 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die Verwendung bleihaltiger Munition für die Jagd in Brandenburg ist verboten.“

2. Nach § 60 Absatz 1 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. einem Verbot nach § 29 Absatz 12 zuwiderhandelt,“.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Seit Jahren werden in Brandenburg regelmäßig Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) aufgefunden, die nachweislich an einer Bleivergiftung verendet sind. Die aasfressenden Seeadler nehmen das giftige Schwermetall aus den im Gelände verbliebenen Resten von erlegtem Wild auf. Aber auch gründelnde Wasservögel, wie Schwäne oder Enten, nehmen Bleischrot irrtümlich als Magensteine auf und vergiften sich so mit dem vom Körper nicht abbaubaren Schwermetall.

Weiterhin ist die Gefahr einer Bleivergiftung durch den häufigen Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild auch beim Menschen gegeben und im Sinne der Gesunderhaltung der Bevölkerung nicht hinnehmbar. Das Bundesamt für Risikoforschung empfiehlt bereits heute, dass Schwangere und Kinder auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild verzichten sollen, da bereits eine geringe Bleiaufnahme zu Gesundheitsschäden führen kann.

Eine Alternative zur Bleimunition stellen die zahlreich verfügbaren bleifreien Geschosse dar. Einer flächendeckenden Einführung dieser Geschosse stand bisher der Verdacht im Wege, dass sie durch verändertes Abprallverhalten die Risiken für Jagdteilnehmer in unzumutbarer Weise erhöhen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde eine umfangreiche technische Untersuchung zum Abprallverhalten und zur Gefährdungslage von bleihaltigen und bleifreien Geschossen durchgeführt. Hier wurde deutlich, dass das Gefährdungspotenzial von bleihaltigen und bleifreien Geschossen vergleichbar sei und nicht das Material allein das Abprallverhalten beeinflusse.

Die Ergebnisse des Forums des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) "Gesundheits- und Umweltaspekte bei der Verwendung von Bleimunition bei der Jagd" am 3.-4. November 2011 in Berlin macht angesichts der Neubewertung der Toxizität von Blei die Notwendigkeit eines schnellen Verbots von bleihaltiger Munition deutlich, um jegliche unnötige Zusatzbelastung von Mensch, Tier und Umwelt zu vermeiden.

Der formulierte weitergehende Forschungsbedarf spricht nicht gegen ein sofortiges Verbot der Verwendung von Bleimunition. Bleifreie Munition wird in Deutschland und in anderen Ländern bereits in erheblichem Maße erfolgreich und ohne Probleme eingesetzt. Ab den 1.4.2013 gilt im Landeswald Brandenburg ein generelles Bleimunitionsverbot. Brandenburg sollte daher sowohl aus Verbraucherschutzsicht als auch angesichts der vielen akuten Vergiftungen von Greifvögeln durch Bleimunition schnell ein generelles Verbot von Bleimunition beschließen. Alles andere ist eine unnötige Verzögerung, die auch im Interesse der Wildvermarktung nicht zu verantworten ist.

Bis zum Beginn des Bleimunitionsverbotes sollen Empfehlungen zur sofortigen Verwendung von Alternativmunition herausgegeben werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 Nummer 1**

Bisher kann die Landesregierung Vorschriften über die Verwendung von Bleischrot, insbesondere an Gewässern, erlassen. Von dieser Möglichkeit hat die Landesregierung in § 5a der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 02. April 2004 (GVBl.II/04 [Nr. 10], S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Mai 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 17], S. 238), Gebrauch gemacht.

Dies ist nicht ausreichend, um den Gefahren von Bleivergiftungen begegnen. Dazu ist ein umfassendes Verbot notwendig.

### **Zu Artikel 1 Nummer 2**

Um das Verbot wirksam umsetzen zu können bedarf es einer Sanktionsmöglichkeit. Daher wird eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Marie Luise von Halem

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN